

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0102 - 0105, DOK 523.4/017-LSG

Zur Rechtmäßigkeit der Veranlagung zum Gefahrtarif - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.03.1983 - L 3 U 30/82

Zur Rechtmäßigkeit der Veranlagung zum Gefahrtarif (§§ 725, 730 RVO);

hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.03.1983
- L 3 U 30/82 - (Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BSG
unter dem Az.: 2 BU 81/83 eingelegt worden. Über den Ausgang
dieser Beschwerde wird berichtet.) -

- 1. Die Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig vermag die Zuordnung eines Betriebes zu einer Gefahrtarifstelle allein nicht zu begründen; die Unfallbelastung des Betriebes muß etwa der durchschnittlichen Belastung des Unternehmenszweiges entsprechen.
- 2. Eine Differenz zwischen durchschnittlicher Unfallbelastung des Unternehmenszweiges und der Eigenbelastung des Betriebes von 30 v.H. kann hingenommen werden, wenn Zusatzbestimmungen und Prämienverfahren einen Ausgleich ermöglichen.

Fundstelle:

Breithaupt, Heft 11/1983, S. 970-974